

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 003/2022/ 20 Status: öffentlich

Einreicher: Finanzverwaltung/

Datum: 13.06.2022

Gegenstand: Inanspruchnahme Verzichtsmöglichkeiten Jahresabschluss

Beratungsfolge Verwaltungsausschuss		Termin 08.06.2022	Beratungsstatus nichtöffentlich
Stadtrat		29.06.2022	öffentlich
Abstimmung:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in Anwendung des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

- 1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
- 2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
- 3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
- 4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
- 5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
- 6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
- 7. Wertberichtigung von Forderungen;
- 8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
- 9. interne Leistungsverrechnung;
- 10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
- 11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO); Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO); Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema Sachverhalt: Die bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse liegen landesweit bei durchschnittlich 4,3 Jahren. In diesem Bereich bewegt sich auch die Große Kreisstadt Aue - Bad Schlema Die Abschlüsse des Jahres 2018 sollen noch im Jahr 2022 bzw. im ersten Quartal 2023 festgestellt werden.

Das dringende Ziel besteht darin, zeitnah die Beschlüsse offener Jahresabschlüsse herbeizuführen. Dies ist im Hinblick auf die Darstellung der aktuellen Finanzsituation von großer Bedeutung. Weiterhin werden sich mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (letzte Änderung 03.06.2021) die Berichtspflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2025 deutlich erweitern.

Um vorgenanntes Ziel zu unterstützen, wurden mit Änderung der SächsKomHVO (gültig ab 12.04.2022) Erleichterungen bei der Aufstellungen der kommunalen Jahresabschlüsse eingeführt. Diese führen zu einer wesentlichen Zeitersparnis und tragen damit dazu bei, schnellstmöglich einen gesetzeskonformen Zustand bei der Erstellung und Feststellung der offenen Jahresabschlüsse zu erreichen.

Für die Inanspruchnahme der Verzichtsmöglichkeiten ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

finanzwirtsch. Stellungnahme: entfällt

Kohl Oberbürgermeister

Anlagen:

- - -